

## **INTERNE KRITERIEN DER AKKREDITIERUNG UND REAKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN AN DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ (JGU)**

### **EMPFEHLUNGEN DES GUTENBERG LEHRKOLLEGS (GLK)**

#### **Vorbemerkung**

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie der Ländergemeinsamen und Landesspezifischen Strukturvorgaben für die Einrichtung und Akkreditierung von Studiengängen empfiehlt das Gutenberg Lehrkolleg (GLK) die nachfolgenden Kriterien, die handlungsleitend für die interne Akkreditierung von Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) sein sollen.

Zielsetzung der Definition dieser Kriterien ist – unter Einhaltung der extern gesetzten Vorgaben für die Ausgestaltung und Akkreditierung von Studiengängen – zum einen hinreichende Gestaltungsspielräume zu eröffnen, die dem breiten Spektrum an Fachkulturen einer Volluniversität entsprechen, zum anderen aber auch Verlässlichkeit und Verbindlichkeit im Hinblick auf die Gestaltung und Anwendung von Kriterien herzustellen.

Die folgende Darstellung bezieht sich sowohl auf formale als auch inhaltliche Kriterien für die fachwissenschaftlichen wie die lehramtsbezogenen Studiengänge. Im Falle der Lehramtsstudiengänge werden die jeweiligen Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) berücksichtigt.

Die beschriebenen Kriterien sind nicht erschöpfend und können entsprechend den spezifischen Anforderungen der Akkreditierung erweitert werden.

## KRITERIEN

### 1. Gesamtleistungspunktezahl für Bachelor- und Masterstudiengänge

Ein Überschreiten der Mindestpunktezahl von 180 LP bei sechssemestrigen Bachelorstudiengängen und 120 LP bei viersemestrigen Masterstudiengängen um bis zu 4 LP im Bachelor- und 3 LP im Masterstudiengang ist bei den Fachwissenschaften in begründeten Einzelfällen möglich; ein Unterschreiten ist nicht zulässig.

Überschreitungen in den lehramtsbezogenen Studiengängen sind nicht möglich<sup>1</sup>.

Überschreitungen aufgrund individueller Studienverläufe sind möglich<sup>2</sup> (bspw. ergeben sich diese durch den Besuch von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen im Wahlbereich eines Curriculums, die - je nach Wahl – dazu führen können, dass Studierende mit ihren Kreditpunkten über die oben veranschlagten Punktezahlen bei den Studiengängen hinauskommen).

### 2. Verteilung der Leistungspunkte im Studienjahr

Das Leitungsgremium stimmt der max. Abweichung von bis zu +/- 4 LP von den in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben empfohlenen 60 LP pro Studienjahr (und 30 LP pro Semester) bei fachwissenschaftlichen Studiengängen zu.

(Für Kombinationsstudiengänge (Kern-Beifach-Studiengänge) gilt dementsprechend: Abweichungen von  $\pm 3$  LP von 40 LP im Kernfach und  $\pm 1$  LP von 20 LP im Beifach pro Studienjahr sind in einzelnen Fällen möglich).

In den Lehramtsstudiengängen ist - ausgehend vom Rahmenplan zur Vergabe von Leistungspunkten im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang der JGU<sup>3</sup> – jeweils eine Abweichung im Umfang von +/- 1 LP pro Jahr pro Fach möglich<sup>4</sup>; damit ist gewährleistet, dass bei den unterschiedlichen Fächerkombinationen (etwa auf Ebene der M.Ed.-Studiengänge) eine Abweichung von i.d.R. +/- 4 LP nicht überschritten wird<sup>5</sup>; Abweichungen vom Rahmenplan in den Bildungswissenschaften (sowie von den LP für Praktika) sind hingegen nicht möglich<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> s. LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (LVO 2007): § 6 „Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)“. (...) „Die jeweils an der Universität zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterstudiengänge betragen beim Studium für (...) 3. das Lehramt an Gymnasien 120 Leistungspunkte (...)“. (...) „Im Studium für das Lehramt an Gymnasien: zwei Fächer gemäß § 2 Abs. 4 je 107 LP (BA: 65, MA: 42), Bildungswissenschaften 42 LP (BA: 30, MA: 12), Bachelorarbeit 10 LP; Masterarbeit 20 LP, Schulpraktika 14 LP (BA: 10, MA: 4). Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer 134 LP (BA: 65, MA: 69) und auf das zweite Fach 80 LP (BA: 65, MA: 15)“.

<sup>2</sup> Ob diese Leistungen als Zusatzleistung im Zeugnis aufgeführt werden oder als integraler Bestandteil des Studiums und damit notenrelevant sind, ergibt sich aus den Regelungen der Prüfungsordnung. Hinsichtlich der Lehramtsstudiengänge ist darauf hinzuweisen, dass zusätzlich erworbene Punkte nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen und ebenso bei der Notengewichtung nicht berücksichtigt werden können. Freiwillig zusätzlich erbrachte Leistungen werden im Transcript of Records (ToR) transparent.

<sup>3</sup> Auf Grundlage der Erfahrungen, die derzeit im Rahmen der Reakkreditierungen der Lehramtsstudiengänge gesammelt werden, wird eine Prüfung und erneute Diskussion hinsichtlich einer Flexibilisierung der Verteilung der LP pro Jahr erfolgen.

<sup>4</sup> Verteilung der Leistungspunkte (gemäß Rahmenplan): Im Bachelorstudiengang pro Fach 24 LP im ersten Studienjahr, 22 LP im zweiten Studienjahr und 19 LP im dritten Studienjahr; im Masterstudiengang 23 LP im ersten und 19 LP im zweiten Jahr. Im M.Ed.-Studiengang mit den Fächern Kunst oder Musik betragen die LP im ersten Studienjahr 34 und im zweiten 35. Der Umfang des jeweiligen nichtkünstlerischen Zweitfachs umfasst insgesamt 15 LP (11 LP im ersten Studienjahr, 4 LP im zweiten).

<sup>5</sup> Bei bestimmten Fächerkombinationen auf Ebene der M.Ed.-Studiengänge führt dies zu Abweichungen von +/-5 LP.

<sup>6</sup> Der Bereich Bildungswissenschaften ist auf 10 LP pro Studienjahr 1-3 im Bachelor- sowie auf 7 LP im ersten und 5 LP im zweiten Jahr des Masterstudiengangs fixiert (auch für die Studiengänge Kunst und Musik).

In fachwissenschaftlichen Studiengängen sind nach Rückmeldung durch den Akkreditierungsrat Abweichungen, welche über diese Empfehlungen hinausgehen, denkbar, sofern sie begründet sind<sup>7</sup>.

Hinweis: Diese Maßgaben beziehen sich auf den idealtypischen Studienverlaufsplan, der im Rahmen einer Akkreditierung als Grundlage dient, die Studierbarkeit (mit Blick auf eine gleichmäßige Verteilung des Workloads im Curriculum sowie auf die Möglichkeit, das Studium in Regelstudienzeit abzuschließen) nachzuweisen; Studierenden steht es selbstverständlich frei, bei der Gestaltung ihres individuellen Studienverlaufs von einem solchen Verlaufsplan abzuweichen.

### **3. Umgang mit dem Korridor von 25-30 Stunden je Leistungspunkt**

Hochschulweit liegt einem LP an der JGU eine einheitliche Berechnungsgröße von 30 Zeitstunden zu Grunde.

### **4. Moduldauer**

Module an der JGU sollten i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden können, d.h. die Moduldauer beträgt i.d.R. 1-2 Semester. Überschreitungen dieser Spanne, die z.B. aus der besonderen Taktung von Lehrveranstaltungen resultieren, sind in Form von begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **5. Zugangsvoraussetzungen zu Modulen**

Mit Blick auf die landesspezifischen Strukturvorgaben, keine Zugangsvoraussetzungen für Module vorzusehen, empfiehlt das GLK in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von dieser Regel, die sich bspw. ergeben kann, wenn der Wissens- und Kompetenzerwerb kumulativ über aufeinanderfolgende Veranstaltungen erfolgt (wie bspw. im Kontext des Spracherwerbs).

### **6. Modulprüfungen**

Hinsichtlich der landesspezifischen Strukturvorgabe gilt, dass i.d.R. jedes Modul mit einer Prüfung abzuschließen ist und Modulteilprüfungen bzw. kumulative Prüfungen nicht regelhaft zulässig sind. Dennoch kann es Prüfungsformen geben, die sich aus mehreren Teilen zusammensetzen, welche aber nicht als Teilprüfungen zu werten sind. Das GLK empfiehlt, mögliche Spielräume auszuloten und zu nutzen, um den fachkulturellen Besonderheiten geeigneter entsprechen zu können. Hierbei soll der Kompetenzorientierung von Modulprüfungen verstärkt Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der Module, die ohne eine Prüfung abgeschlossen werden, wird empfohlen, festzulegen, auf welcher Grundlage die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt, d.h. worin der „erfolgreiche Abschluss des Moduls“ besteht. Vor dem Hintergrund der Rahmenregelungen, dass Modulprüfungen i.d.R. zu benoten sind (§ 25 Abs. 2 HochSchG) und das Ergebnis in die Abschlussnote eingeht (Anlage Nr. 1.1 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben), sind mit Blick auf die gesetzlich geforderte Vergleichbarkeit der erzielten Leistungen Module ohne Noten oder Module, deren Note nicht in die Abschlussnote eingeht, zu beschränken.

Die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die häufig daran gekoppelte mündliche Abschlussprüfung sollen bei fachwissenschaftlichen Studiengängen max. 50 % der Gesamtnote eines Studiengangs betragen. Für

---

<sup>7</sup> Gemäß Aussage des Akkreditierungsrates (Mail Frau Leetz vom 18. März 13) sind Abweichungen möglich und im Einzelfall zu betrachten und zu begründen. Im Vordergrund einer Akkreditierungsentscheidung sollte stehen, dass Studierbarkeit bzw. das Erreichen der Qualifikationsziele hierdurch nicht in Frage gestellt sind. Eine maximale Arbeitsbelastung von 75 LP/Jahr (sog. Intensivstudiengänge) darf nicht überschritten werden.

die lehramtsbezogenen Studiengänge gelten bezüglich der Notenberechnung die Vorgaben der entsprechenden Landesverordnung. Dementsprechend sind die Bachelor- und Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten LP zu gewichten.

### **7. Vielfalt an Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen und Kongruenz der Prüfungsformen mit den Qualifikationszielen/Kompetenzen des Moduls**

Das GLK empfiehlt mit Blick auf die Vielfalt an Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen keine Festlegung von Mindeststandards oder fachkulturellen Besonderheiten; stattdessen liegt der Fokus auf einer hohen Kompatibilität zwischen den zu erwerbenden Kompetenzen eines Moduls und den dazugehörigen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen (schriftlich, mündlich, praxisorientiert).

Die Integration mindestens einer mündlichen Prüfung im Rahmen eines Bachelorstudiengangs wird empfohlen. Bezüglich der lehramtsbezogenen Studiengänge ist gemäß Landesverordnung in jedem Fach des Masterstudiengangs ein Modul mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.

### **8. Limitierung der Studien- und Prüfungsleistungen pro Semester**

Ein Studiengang an der JGU sollte in der Regel die Anzahl von fünf Leistungsüberprüfungen (Studienleistungen und Modulprüfungen) pro Semester nicht überschreiten. Hinsichtlich der lehramtsbezogenen Studiengänge verteilen sich die genannten fünf Prüfungs- und Studienleistungen pro Semester auf je zwei in dem gewählten Unterrichtsfach sowie eine in den Bildungswissenschaften; Abweichungen sind bei besonderen Anforderungen möglich und vom Fach in didaktischer Hinsicht zu begründen.

Das GLK weist darauf hin, dass sich im Verlauf eines Studiums die Anzahl der pro Semester zu erbringenden Leistungsüberprüfungen durchaus unterscheiden kann. Zu Beginn des Studiums können häufig noch kleinteiligere Prüfungsformen sinnvoll sein, während gegen Ende des Studiums oftmals umfangreichere Prüfungsformen in den Vordergrund treten.

Das GLK empfiehlt, Handlungsspielräume durch unterschiedliche Möglichkeiten der Gestaltung von Prüfungen aufzuzeigen.

### **9. Richtgrößen für ein Modul**

Module an der JGU sollen in der Regel die Anzahl von 12 (+/- 3) Leistungspunkten nicht über- oder unterschreiten; Abweichungen sind möglich. Zudem wird eine Angleichung der bislang noch unterschiedlichen Maßgaben für fachwissenschaftliche und Lehramtsstudiengänge zugunsten der genannten 12 +/- 3 LP empfohlen.<sup>8</sup>

### **10. SWS-Richtwerte für Curricula**

Als Verhältnis zwischen dem Lehrangebot (in SWS) und der Zahl der dafür zu vergebenden Leistungspunkte<sup>9</sup> innerhalb eines Curriculums sollen 1,5 bis 2 LP pro 1 SWS als Richtwert gelten. Eine Abweichung von diesem

---

<sup>8</sup> Abweichungen bei den lehramtsbezogenen Studiengängen können aufgrund der Vorgaben der entsprechenden Landesverordnung entstehen: Die vorgegebene Anzahl der Leistungspunkte pro Fach lässt sich bei gleichzeitig festgeschriebener Anzahl an Modulen nicht in jedem Fall entsprechend den Richtwerten aufteilen.

<sup>9</sup> Zur Berechnung werden die LP abgezogen, mit denen kein konkretes Lehrangebot verbunden ist (d.h. Abschlussarbeiten und Praktika).

Modell ist auf Ebene von Masterstudiengängen aufgrund der zumeist andersartigen Lehr-Lernanforderungen möglich.

Die über das Ministerium kommunizierten Maximalwerte für SWS im Lehramt werden im Sinne von Richtwerten zur Kenntnis genommen. Das GLK empfiehlt allerdings, diese im Nachgang zu den Reakkreditierungen der Lehramtsstudiengänge auf Sinnhaftigkeit zu überprüfen und ggf. mit dem zuständigen Ministerium zu erörtern.

### **11. Mindestzahlen an Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen / Nachfrage des Studienangebots**

Mindestzahlen von Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen sollen im Rahmen der Reakkreditierungen kein Kriterium darstellen, wogegen die angemessene Ausstattung von Studiengängen Gegenstand der internen Akkreditierung ist.

### **12. Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium**

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium existieren seitens des Akkreditierungsrats keine bestimmten Vorgaben. Inwieweit die Ausgestaltung gemäß den bisherigen JGU-internen Empfehlungen erfolgt<sup>10</sup>, obliegt den Fächern. In Bezug auf den lehramtsbezogenen Masterstudiengang ist ein lehramtsbezogener Bachelorstudiengang mit identischem lehramtspezifischen Schwerpunkt oder ein gleichwertiger Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland Zugangsvoraussetzung.

### **13. Verbindung Masterstudiengänge/Promotionsprogramme über Fast Track-Optionen**

Die Verknüpfung von Master- und Promotionsprogrammen stellt ein relevantes Qualitätskriterium an der JGU dar und sollte dementsprechend im Rahmen der Masterkonzeptionen und internen Akkreditierungen dargelegt werden. Als Grundlage dient hierbei die Senatsempfehlung zur strukturierten Promotion an der JGU.

### **14. Praktikumsphasen in Bachelor- und Masterstudiengängen<sup>11</sup>**

Es ist zu verdeutlichen, auf welche Weise die Employability (Berufsbefähigung) innerhalb eines Curriculums umgesetzt wird (bspw. über ein außeruniversitäres Praktikum oder auf andere Art und Weise). Sofern ein Praktikum (dies gilt auch für schulische Praktika) vorgesehen ist, sollte der Studiengang Elemente enthalten, über welche eine Verknüpfung von Theorie und Praxis erfolgt (z.B. in Form einer Dokumentation oder vorgesehene Reflexionsphasen). Es wird empfohlen, vor diesem Hintergrund zu überdenken, an welchen Stellen im Studium welche Ziele mit einem Praktikum verfolgt werden können. Bei den lehramtsbezogenen Studiengängen sind die Ziele der Praktika durch die Landesverordnung bzw. die integrierten Praktikumsbestimmungen sowie durch die Landesverordnung zur Weiterentwicklung der Praktikumsstruktur in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen (2011) definiert.

<sup>10</sup> s. Liste vom 17.10.12: Der Senatsausschuss für Studium und Lehre empfiehlt in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 den Fachbereichen, als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang keine bestimmte Mindestnote einzufordern, sondern stattdessen sind - bei Bedarf - andere Zugangsoptionen (etwa in Form von Eignungstests) zur Auswahl von Bewerber/innen vorzusehen. Hintergrund dieser Empfehlung: Die Festlegung einer Mindestnote wurde von den Fächern häufig als Mittel zur Limitierung der Einschreibezahl (Kapazitätsbeschränkung) eines Studiengangs angesehen. Jedoch: Sofern für einen Studiengang keine offizielle kapazitätsmäßige Zulassungsbeschränkung festgelegt worden ist, wird - meist entgegen der Erwartung in den Fächern - jede/r Bewerber/in zugelassen, der/die in der Prüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu auch 19.

## 15. Mobilitätsfenster/Auslandsaufenthalte

Das GLK empfiehlt, zur Ausbildung interkultureller Handlungskompetenz (u.a. Perspektivübernahme) angemessene Optionen für Auslandsaufenthalte innerhalb eines jeden Studienfachs zu schaffen. Hierzu sind Studienstrukturen abzubauen, welche die Mobilität von Studierenden behindern. Dabei obliegt es den Fächern zu entscheiden, inwieweit die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten obligatorisch oder fakultativ zu gestalten ist. Für Studierende der lehramtsbezogenen Studiengänge, die eine moderne Fremdsprache studieren, schreibt die entsprechende Landesverordnung einen mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache während des Bachelor- oder Masterstudiums vor. Das GLK empfiehlt im Rahmen der Internationalisierungsstrategie, die Masterstudiengänge mit Blick auf Integrationsmöglichkeiten englischsprachiger Kursangebote zu überprüfen.

## 16. Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen

Eine JGU-weite Verständigung über die zentralen Begrifflichkeiten des sehr breiten Themenfeldes der „Anerkennung“<sup>12</sup> mit dem Ziel einer einheitlichen Sprachverwendung sollte angestrebt werden. Hinsichtlich der Prinzipien der Anerkennung muss der Lissabon-Konvention als einem relevanten Akkreditierungskriterium Rechnung getragen sowie deren Umsetzung an der JGU fortgesetzt werden. Neben den notwendigen Formalien (Regelung in der Musterprüfungsordnung, Darlegung der Rechtswege im Falle einer Ablehnung etc.) empfiehlt das GLK ferner Hilfestellungen für die praktische Umsetzung in den Fächern und Fachbereichen.

## 17. Stellung der Studiengänge im regionalen und bundesweiten Kontext

Die Stellung der Studiengänge im regionalen und bundesweiten Kontext sollte im Rahmen der Akkreditierung Beachtung finden. Es wird empfohlen, mit Blick auf Bachelorstudiengänge die Kompatibilität mit Studiengängen im regionalen und bundesweiten Kontext zu berücksichtigen (etwa mit Bezug auf die Mobilität der Studierenden), während bei Masterstudiengängen eine Orientierung an vorhandenen Forschungsschwerpunkten im Vordergrund stehen kann.

## 18. Universitätsinterne und -externe Vernetzungen und Kooperationen

Das GLK erachtet fachübergreifende Bestandteile von Studiengängen<sup>13</sup> als relevantes Kriterium. Bei der Auswahl der Kooperationen sollte die Gewährleistung der Studierbarkeit im Vordergrund stehen, so dass verbindliche Vereinbarungen wesentlich sind. Zudem empfiehlt das GLK Hilfestellungen beim (organisatorischen) Umgang mit Kooperationen.

## 19. Persönlichkeitsentwicklung

Im Leitbild und der Lehrstrategie der JGU ist dokumentiert, dass die JGU die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden als relevante Aufgabe erachtet. Das GLK fokussiert hierbei auf die folgenden fünf Aspekte von Persönlichkeit und sieht deren Förderung als zentrales Ziel an:

<sup>12</sup> Dies betrifft die Themen der Anerkennung innerhalb des Hochschulwesens erbrachter Leistungen (Inland und Ausland), Anerkennung außerhalb des Hochschulwesens erbrachter Leistungen.

<sup>13</sup> Etwa: Austausch von Fachinhalten (etwa Modulen) zwischen Fächern, Fachbereichen und mit Blick auf fachübergreifende Inhalte (Module des ZDV, Studium Generale etc.).

- Wissenschaftliche Integrität
- Gewissenhaftigkeit
- Interesse und Offenheit
- Eigenständigkeit
- Kritikfähigkeit

Mit Blick auf die Akkreditierung von Studiengängen empfiehlt das GLK, die genannten Aspekte im Sinne von Dimensionen zu behandeln, die seitens der Fächer interpretiert und im Hinblick auf die Studienganggestaltung konkretisiert werden sollten. Die genannten Dimensionen stellen keine ausschließlichen dar und können seitens der Fächer und Fachbereiche ergänzt werden.

## **20. Beschäftigungsfähigkeit<sup>14</sup>**

Das GLK vertritt die Auffassung, dass der Begriff der Beschäftigungsfähigkeit nicht alleine mit Blick auf hochschulexterne Beschäftigungsfelder zu verstehen ist, sondern auch das Wissenschaftssystem als Berufsfeld adressiert.

Sowohl Fachkompetenzen, als auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen stellen relevante Dimensionen der Beschäftigungsfähigkeit dar. Die Vermittlung aller Kompetenzdimensionen sollte in erster Linie an fachliche Inhalte gebunden sein, da die unterschiedlichen Kompetenzen in der konkreten Lehr- und Lernpraxis nicht voneinander zu lösen sind; extracurriculare Angebote dienen vornehmlich der fächerübergreifenden Ergänzung.

Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren sollte seitens der Fächer verdeutlicht werden, welche Bedeutung den vier Kompetenzen im Hinblick auf Beschäftigungsfähigkeit im Einzelnen zukommt. Entsprechend kann die Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen fachspezifisch variieren. In diesem Zuge sollten ferner im Sinne einer Berufsorientierung Aussagen zu relevanten Berufsfeldern getroffen und für die Studierenden bereitgehalten werden.

---

<sup>14</sup> Die Begriffe Beschäftigungsfähigkeit, Beschäftigungsbefähigung und Employability werden häufig synonym verwendet.